

# **COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung**

Richtlinie zur Umsetzung des § 5b COVID-19-Gesetz-Armut

15.11.2021

## Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>1 ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL .....</b>	<b>7</b>
1. Rechtsgrundlage und Ziele .....	7
2. Begriffsbestimmungen .....	7
3. Gegenstand und Art der Unterstützungsleistung .....	8
4. Subsidiaritätsprinzip .....	8
5. Verfahren.....	9
6. Beauftragung einer geeigneten Organisation .....	10
7. Anerkannte Beratungseinrichtungen .....	10
8. Beirat .....	12
9. Begleitende Evaluierung.....	12
10. Geltungsdauer .....	12
<b>ABSCHNITT 2: BESONDERER TEIL .....</b>	<b>13</b>
11. Antragstellende Mieter:innen .....	13
12. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung .....	13
13. Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistung .....	14
13.1. Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung .....	14
13.2. Pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel.....	15

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlässt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 5b Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut), BGBl. I Nr. 135/2020 vom 15. Dezember 2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2021 folgende Richtlinie.

# Einleitung

Obdachlosigkeit ist eine der schlimmsten Formen von Armut, denn Wohnen ist ein menschliches Grundbedürfnis. Obdachlosigkeit hat massive soziale, psychische und gesundheitliche Folgen für die Betroffenen; obdachlose Männer sterben im Durchschnitt um 20 Jahre früher. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie die Anzahl von Wohnungsverlusten und damit Obdachlosigkeit zunimmt. Es ist unbestritten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten für Prävention deutlich geringer als die Kosten von Delogierungen und Obdachlosigkeit sind.

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut), BGBl. I Nr. 135/2020 vom 15. Dezember 2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2021 sieht daher vor, dass dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die Jahre 2021 bis 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 24 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Die zusätzlichen Mittel sind zur COVID-19-bedingten Delogierungsprävention und Wohnungssicherung zu verwenden. Dadurch sollen bestehende Wohnverhältnisse gesichert, neue Wohnperspektiven geschaffen und Obdachlosigkeit vermieden werden.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, ist eine rasche Abwicklung geboten: Der COVID-19-bedingte Kündigungsschutz für Mieter:innen im Rahmen des 2. COVID-19-Justizbegleitgesetzes, BGBl. Nr. 106/2021 hat Mietverhältnisse während einer ersten akuten Phase der Pandemie gesichert, indem Zahlungsrückstände aus diesem Zeitraum erst ab 1. Jänner 2021 zuzüglich Verzugszinsen gerichtlich eingeklagt werden konnten. Aufgrund des Auslaufens dieser Regelung wird von Expert:innen zeitnah ein deutlicher Anstieg an Delogierungsverfahren und Räumungen erwartet. Die Erfahrungen der Obdachlosenhilfe zeigen, dass die Versorgung mit einer neuen, leistbaren Wohnung im Fall einer Delogierung aufgrund der Entwicklungen am Wohnungsmarkt sehr herausfordernd ist.

Delogierungsprävention erfordert zudem die Einbindung einer Vielzahl von Akteur:innen: Delogierungsprävention ist beratungsintensiv, an der Schnittstelle zwischen dem Wohn- und dem Sozialsektor angesiedelt und wird in Österreich aktuell mit unterschiedlichen Konzepten projektbezogen, insbesondere von Nichtregierungsorganisationen sowie z.T. auf Landes- oder Gemeindeebene, geleistet.

Mit den auf Grundlage dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen wird die Erfüllung folgender europäischer und internationaler Übereinkommen gefördert:

- Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommene Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den damit verbundenen Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals - SDGs)<sup>1</sup>: SDG 1: Keine Armut, SDG 10: Weniger Ungleichheiten, SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden (insbesondere Subziel 11.1: Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren).
- Prinzip 19 der beim Sozialgipfel von Göteborg am 16. November 2017 proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte<sup>2</sup>: Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose durch:
  - Hilfsbedürftigen wird Zugang zu hochwertigen Sozialwohnungen oder hochwertiger Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung gewährt.
  - Sozial schwache Personen haben das Recht auf angemessene Hilfe und Schutz gegen Zwangsräumungen.
  - Wohnungslosen werden angemessene Unterkünfte und Dienste bereitgestellt, um ihre soziale Inklusion zu fördern.
- Die Erklärung von Porto zum sozialen Engagement vom 7. Mai 2021<sup>3</sup> als Verpflichtung zu den drei Kernzielen bis 2030, die im Aktionsplan der Europäischen Kommission zur europäischen Säule sozialer Rechte<sup>4</sup> festgelegt sind. Ein Ziel davon sieht vor, die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen in der EU um mindestens 15 Millionen, darunter mindestens 5 Millionen Kinder, zu verringern.
- Die vom Rat der Beschäftigungs- und Sozialminister:innen<sup>5</sup> am 14. Juni 2021 angenommene Empfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder<sup>6</sup>. Sie empfiehlt u.a., Kindern den Zugang zu adäquatem Wohnraum zu garantieren.

---

<sup>1</sup> [Take Action for the Sustainable Development Goals – United Nations Sustainable Development](#)

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf)

<sup>3</sup> [Microsoft Word - Porto Social Commitment formatado \(2021portugal.eu\)](#)

<sup>4</sup> [https://ec.europa.eu/info/files/european-pillar-social-rights-action-plan\\_de](https://ec.europa.eu/info/files/european-pillar-social-rights-action-plan_de)

<sup>5</sup> [Employment, Social Policy, Health and Consumer Affairs Council - Consilium \(europa.eu\)](#)

<sup>6</sup> [Publications Office \(europa.eu\)](#)

- Die am 21. Juni 2021 angenommene Erklärung von Lissabon über eine europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit<sup>7</sup>, deren Ziel es ist, an einer Beendigung von Obdachlosigkeit in der EU bis 2030 zu arbeiten.

---

<sup>7</sup> <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=24120&langId=de>

# 1 ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL

## 1. Rechtsgrundlage und Ziele

Diese Richtlinie wird gemäß § 5b Abs. 3 Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut), BGBl. I Nr. 135/2020 vom 15. Dezember 2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2021 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Das Ziel ist gemäß § 5b Abs. 1 COVID-19-Gesetz-Armut die COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung. Die entsprechenden Zielindikatoren ergeben sich aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu dieser Richtlinie.

## 2. Begriffsbestimmungen

- **Obdachlosigkeit:** Obdachlosigkeit bedeutet, aus Mangel an leistbarem und dauerhaftem Wohnraum im öffentlichen Raum, in Notquartieren oder in informellen Wohnmöglichkeiten nächtigen zu müssen.
- **Delogierungsprävention:** Delogierungsprävention hat das Ziel, Obdachlosigkeit zu verhindern. Delogierungsprävention fördert eine langfristige Wohnperspektive in der aktuellen Wohnung („Wohnungssicherung“) oder einer besser geeigneten Wohnung („Wohnungswechsel“) und umfasst sozialarbeiterische Beratung und Betreuung sowie finanzielle Zuschüsse. Dabei wird die gesamte Lebenssituation der betroffenen Haushaltsmitglieder berücksichtigt.
- **Unterstützungsleistung:** Unterstützungsleistung im Sinne ggst. Richtlinie ist eine einmalige Geldleistung mit dem Ziel der Delogierungsprävention. Sie wird als „Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung“ oder als „pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel“ gewährt.
- **Anerkannte Beratungseinrichtungen:** Bestehende Beratungseinrichtungen mit Expertise im Feld der Delogierungsprävention, die vom BMSGPK für die Beratung zur COVID-19-bedingten Delogierungsprävention im Rahmen dieser Richtlinie anerkannt wurden, werden „anerkannte Beratungseinrichtungen“ genannt. Diese unterstützen die Mieter:innen bei der Antragstellung und bringen die Anträge in deren Namen bei der Abwicklungsstelle ein.

- Abwicklungsstelle: Das BMSGPK beauftragt eine geeignete Organisation mit der Abwicklung der Delogierungsprävention im Rahmen dieser Richtlinie. Diese Organisation wird Abwicklungsstelle genannt.

### **3. Gegenstand und Art der Unterstützungsleistung**

Gegenstand ist die Sicherung einer langfristigen Wohnperspektive von Personen, die in Abschnitt 2, Punkt 11. dieser Richtlinie als Zielgruppe definiert sind, in der aktuellen Wohnung („Wohnungssicherung“) oder einer besser geeigneten Wohnung („Wohnungswechsel“).

Die Unterstützungsleistung wird bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Abschnitt 2, Punkt. 12. als nicht rückzahlbare Einmalzahlung in einer der beiden folgenden Formen gewährt:

- Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung gem. Punkt 13.1. oder
- pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gem. Punkt 13.2.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen.

### **4. Subsidiaritätsprinzip**

Die Unterstützungsleistung gem. ggst. Richtlinie stellt eine Ergänzung zu bestehenden Unterstützungsleistungen zur Delogierungsprävention, etwa durch die Länder, Städte oder Gemeinden, dar. Sie wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gewährt, dh. eine Unterstützungsleistung gem. ggst. Richtlinie wird nur dann gewährt, sofern andere Unterstützungsleistungen nicht zur Verfügung stehen, nicht ausreichend oder nicht anwendbar sind. Die Abwicklungsstelle ist für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips verantwortlich.



## 5. Verfahren

Personen der Zielgruppe gem. Punkt 11. können bis längstens 31.12.2023 eine Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung gem. Punkt 13.1. bzw. eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gem. Punkt 13.2. beantragen.

Das von der Abwicklungsstelle vorgegebene Antragsformular, das sämtliche Auflagen und Bedingungen sowie eine Datenschutzinformation nach den Bestimmungen des Artikel 13 und 14 DSGVO enthält, wird von Personen der Zielgruppe gem. Punkt 11 im Rahmen einer sozialarbeiterischen Beratung bei einer gem. Punkt 7. anerkannten und von der Abwicklungsstelle beauftragten Beratungseinrichtung ausgefüllt. Er wird, samt der für die Erledigung des Antrags notwendigen Unterlagen, von der Beratungseinrichtung für die Mieter:innen an die Abwicklungsstelle weitergeleitet. Der Antrag erfolgt gebührenfrei.

Die antragstellende Person ermächtigt durch den Antrag, die Abwicklungsstelle, die für die Erledigung des Antrags notwendigen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO einzuholen und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist die antragstellende Person ggü der Abwicklungsstelle zu verpflichten, die für die Gewährung der Unterstützungsleistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bei einer Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel der Abwicklungsstelle den Wohnungswechsel anzuzeigen sowie, die erhaltene Unterstützungsleistung zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen dafür im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Unterstützungsleistung wegfallen, wenn sie bei der Antragstellung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat oder wenn eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beantragt wurde, ein Wohnungswechsel aber nicht durchgeführt wird.

Die Abwicklungsstelle prüft das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 12.

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 12. die Unterstützungsleistung gem. den in Punkt 13. geregelten Auszahlungsmodalitäten aus. Mit der Auszahlung kommt zwischen dem Bund und der antragstellenden Person ein Vertrag zustande.

## 6. Beauftragung einer geeigneten Organisation

Das BMSGPK beauftragt die Volkshilfe Wien als geeignete Organisation mit der Umsetzung der Richtlinie als Abwicklungsstelle.

## 7. Anerkannte Beratungseinrichtungen

Bestehende Beratungseinrichtungen mit Expertise in der Delogierungsprävention werden als Beratungseinrichtung gem. ggst. Richtlinie anerkannt.

Folgende Beratungseinrichtungen gelten auf Grundlage der ggst. Richtlinie als anerkannt:

- Arge für Obdachlose Rewo, Netzwerk Wohnungssicherung – Mühlviertel, Marienstraße 11, 4020 Linz
- BEWOK, Wohnungssicherung, Delogierungsprävention, Bahnhofplatz 8E, 3500 Krems
- Caritas der Diözese St. Pölten, Beratungsstelle für Wohnungssicherung NÖ West Burgfriedstraße 10, 3300 Amstetten
- Caritas der Diözese Graz-Seckau Wohnungssicherung (Region Kapfenberg/Bruck-Mürzzuschlag, Grazer Straße 14, 8605 Kapfenberg
- Caritas der Diözese Graz-Seckau Wohnungssicherung Region Leoben, Marienplatz 2, 8700 Leoben
- Caritas der Diözese Graz-Seckau Wohnungssicherung Region Murtal/Murau, Eggenberger Gürtel 38, 8020 Graz
- Caritas der Diözese Graz-Seckau Wohnungssicherung Standort Graz, Grabenstraße 39, 8010 Graz
- Caritas der Erzdiözese Wien, Beratungsstelle für Wohnungssicherung NÖ Ost, Hauptplatz 6-7/1, 2100 Korneuburg
- Caritas für Menschen in Not, Sozialberatung Hafnerstraße 28, 4020 Linz
- Caritas Vorarlberg, Caritas Existenz und Wohnen, Reichsstraße 173, 6800 Feldkirch
- Institut für Sozialdienste gGmbH, Koordinationsstelle Delogierungsprävention, Interpark Fokus 40, 6832 Röthis
- Kaplan Bonetti Gemeinnützige GmbH, Kaplan Bonetti Beratungsstelle, Klaudiastraße 6/1. Stock, 6850 Dornbirn
- Soziale Arbeit gGmbH – Fachstelle für Wohnungssicherung, Breitenfelderstraße 49/3, 5020 Salzburg

- Verein Betreuung Orientierung, Beratungsstelle Wohnungssicherung NÖ Süd, Bräunlichgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
- Verein Dowas, Beratungsstelle, Sandgrubenweg 4, 6900 Bregenz
- Verein für Obdachlose, Beratungsstelle Imst, Christian-Plattner-Str. 6, 6460 Imst
- Verein für Obdachlose, Beratungsstelle Innsbruck, Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck
- Verein für Obdachlose, Beratungsstelle Wörgl, Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl
- Verein Sozialzentrum Vöcklabruck, Wohnungslosenhilfe Mosaik, Gmundner-Straße 102, 4840 Vöcklabruck
- Verein Wohnen Steyr, Netzwerk Wohnungssicherung, Blumauergasse 29, 4400 Steyr
- Verein Wohnen, Beratungsstelle Wohnungssicherung NÖ Mitte, Kerensstraße 14/3, 3100 St. Pölten
- Verein Wohnplattform, Harrachstraße 54, 4020 Linz
- Volkshilfe Kärnten, Wosik – Wohnungssicherung, Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt
- Volkshilfe Wien, FAWOS Fachstelle für Wohnungssicherung, Erdbergstraße 228, 1110 Wien

Darüber hinaus können bestehende Beratungseinrichtungen mit Expertise in der Delogierungsprävention einen Antrag auf Anerkennung bei der Abwicklungsstelle einbringen. Die Abwicklungsstelle nimmt Anträge auf Anerkennung entgegen und leitet diese nach Prüfung der Eignung mitsamt einer von ihr erstellten Einschätzung der Eignung an das BMSGPK weiter. Das BMSGPK entscheidet über die Anerkennung. Die Prüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Regionale Zugänglichkeit der Unterstützungsleistung: Bei der Anerkennung von Beratungseinrichtungen wird die regionale Zugänglichkeit der Unterstützungsleistung sowie ein barrierefreier Zugang zu diesen besonders berücksichtigt.
- Infrastruktur: Das Vorliegen adäquater Infrastruktur muss für eine Anerkennung nachgewiesen werden.
- Beratungsangebot: Das Vorliegen eines adäquaten Beratungsangebots zur Delogierungsprävention muss für eine Anerkennung nachgewiesen werden, etwa durch ein fachliches Konzept, inkl. der Qualifikation der Berater:innen. Die Qualifikation der Berater:innen als Sozialarbeiter:innen wird besonders berücksichtigt. Das Vorliegen von Expertise und Erfahrung in der Existenzsicherung sowie in wohn- und exekutionsrechtlichen Themen und der Kontakt zu Vermieter:innen, Hausverwaltungen, Rechtsanwälte:innen sowie Gerichten wird besonders berücksichtigt.

## **8. Beirat**

Das BMSGPK wird einen Beirat einrichten, in dem in regelmäßigen Zeitabständen über die Umsetzung der Richtlinie beraten wird.

## **9. Begleitende Evaluierung**

Das BMSGPK gibt die Durchführung einer externen, begleitenden Evaluierung in Auftrag, Die begleitende Evaluierung läuft über den gesamten Umsetzungszeitraum der Richtlinie. Die Ergebnisse werden in Zwischenberichten sowie in einem Abschlussbericht dargestellt.

## **10. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft und ist bis 31.12.2024 anwendbar. Anträge können bis 31.12.2023 bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

# ABSCHNITT 2: BESONDERER TEIL

## 11. Antragstellende Mieter:innen

Zur Beantragung der Unterstützungsleistung gem. ggst. Richtlinie berechtigt sind gemäß § 5b Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut Mieter:innen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die

- in Mietwohnungen oder Wohnungen leben, die durch gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz – WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, vermietet werden;
- aufgrund eines durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entstandenen Rückstands bei der Entrichtung des Mietzinses bzw. Nutzungsentgelts von Wohnungsverlust bedroht sind und
- nicht in der Lage sind, den Wohnungsverlust selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu verhindern.

## 12. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung

Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung ist das Vorliegen folgender persönlicher und sachlicher Voraussetzungen nachzuweisen:

- Hauptwohnsitzmeldung in Österreich: Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich wird beispielsweise durch einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister nachgewiesen.
- Mietzinsrückstand aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie: Das Vorliegen eines Mietzinsrückstands wird nachgewiesen. Dies kann beispielsweise durch einen Mietenkontoauszug, eine Kostenaufstellung der Hausverwaltung bzw. der Vermieter:innen, die Vorlage einer Räumungsklage oder einer Kündigung geschehen. Der Zusammenhang zwischen dem Mietzinsrückstand und den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang ab

28. Februar 2020 und ist im Rahmen der sozialarbeiterischen Beratung zu begründen.

- Bedarf unter Berücksichtigung eigener Mittel sowie des Subsidiaritätsprinzips: Das Vorliegen eines Bedarfs kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht, Einkommensnachweise oder Kontoauszüge nachgewiesen werden. Dabei werden das regelmäßige Einkommen sowie die Höhe der laufenden Wohnkosten berücksichtigt. Ein Bedarf ist gegeben, wenn der Mietzinsrückstand nicht selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gem. Punkt 4 gedeckt werden kann.
- Leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis: Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung muss ein leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis in der aktuellen Wohnung nachgewiesen werden. Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel muss die Begründung eines leistbaren und dauerhaften Wohnverhältnisses durch Umzug absehbar sein. Die dauerhafte Leistbarkeit der Wohnung sowie die Dauerhaftigkeit des Wohnverhältnisses kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht oder die Vorlage des Mietvertrags mit Zusicherung des Wohnungserhalts durch den/die Vermieter:in nachgewiesen werden.

## **13. Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistung**

Die Unterstützungsleistung hat den Zweck, eine langfristige Wohnperspektive in der aktuellen Wohnung („Wohnungssicherung“) oder einer besser geeigneten Wohnung („Wohnungswechsel“) zu fördern. Es wird daher entweder eine Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung oder eine pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gewährt. Welche Form der Unterstützungsleistung zu gewähren ist, hängt davon ab, ob ein leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis in der aktuellen Wohnung vorliegt.

### **13.1. Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung**


Die Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden Mietzinsrückstand sowie darauf bezogene Kosten (z.B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten).

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 12. die Unterstützungsleistung schuldbefreiend an die Gläubiger:innen der antragstellenden Person bzw. an die Gerichte, bei denen die jeweiligen Rechtsverfahren anhängig sind, aus. So dies nicht möglich ist, zahlt die Abwicklungsstelle die Unterstützungsleistung direkt an die antragstellende Person aus.

### **13.2. Pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel**

Die Höhe der Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beträgt pauschal 2.500 Euro für die erste Person und 500 Euro für jede weitere Person im neuen Haushalt.

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 12. die pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel an die antragstellende Person aus.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)